

SPECIAL EQUIPMENT

a **mateco** division



**Versicherungs- und
Schadendeckungsbedingungen zu
Mietverträgen**



Versicherungs- und Schadendeckungsbedingungen zu Mietverträgen

Bei Mietgeschäften ist das (Kfz-) Haftpflicht- (**W.A.(M.)**)- Risiko gemäß Artikel 10.1 der “Allgemeinen Vermietungsbedingungen FEDECOM 2017“ regulär von **mateco bv** versichert. Versicherung des (Kfz-) Haftpflicht-Risikos von Mietobjekten von **mateco bv** erfolgt über die durch Vollmacht von Amlin Europe N.V. abgeschlossene Arbeitsmaterialversicherung mit der **Policennummer 2415410C003**. Deckung des (Kfz-) Haftpflicht-Risikos erfolgt auf der Grundlage der “Niederländischen Standardpolice* für Baumaschinen (NBPL 2014)“ (Artikel 4.2.2.). Dabei muss bemerkt werden, dass Schaden an eigenen Eigentümern nicht mitversichert ist und folglich die Bestimmungen des Artikels 4.3 der “Niederländischen Standardpolice für Baumaschinen (NBPL 2014)“ keine Anwendung finden. Für die (Kfz-) Haftpflicht-Versicherung werden keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Die VOLLKASKO-Schadendeckung wird von **mateco bv** abgesichert, es sei denn, dass der Mieter ausdrücklich mitteilt, keinen Gebrauch davon machen zu wollen. Für die VOLLKASKO-Schadendeckung befolgt **mateco bv** die Bedingungen der “Niederländischen Standardpolice für Baumaschinen (NBPL 2014)“ (Artikel 4.1.2.). Wenn kein Gebrauch von der VOLLKASKO Schadendeckung gemacht wird, muss der Mieter, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, vor Anfang des Mietvertrags eine Versicherungserklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass eventueller Schaden an von **mateco bv** gemieteten Objekten über die betreffende eigene Versicherungspolice versichert ist.

Für die VOLLKASKO-Schadendeckung wird regulär **8% über den Bruttomietpreis** in Rechnung gestellt.

Versichertesumme (pro Schadenereignis):

€ 2.500.000	(Kfz-) Haftpflichtversicherung für Sachschäden
€ 6.000.000	(Kfz-) Haftpflichtversicherung für Personenschäden
€ 10.000.000	(Kfz-) Haftpflichtversicherung (bei dem Transport von Gefahrgütern)

Selbstbehalt im Schadensfall (pro Schadenereignis):

€ 2.500	(Kfz-) Haftpflicht
€ 2.500	Vollkasko (exklusive Brand/Diebstahl/ Verlust)
€ 5.000	Brand/Diebstahl/ Verlust

Artikel 7.4 der niederländischen Standardversicherung für Landmaschinen (NBPL 2014) gilt nicht, wenn der Mieter selbst eine eigene Vollkaskoversicherung abgeschlossen hat.

Im Schadensfall hat der Kunde alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden möglichst zu begrenzen. Sämtliche Schäden sind umgehend sowohl telefonisch als auch schriftlich bei der **mateco bv** anzuzeigen. Im Fall von Diebstahl/Vandalismus hat der Kunde im Namen der **mateco bv** umgehend bei der Polizei Anzeige zu erstatten und anschließend der **mateco bv** diese Anzeige vorzulegen.

Alle Schäden, die der **mateco bv** aufgrund der Nichterfüllung dieser Pflichten des Kunden entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Auf sämtliche Vermietungstransaktionen der **mateco bv** finden die “**Allgemeinen Mietbedingungen Fedecom 2017**“ Anwendung. Bezüglich der Haftpflicht und der Versicherung weisen wir ausdrücklich auf die Bedingungen in diesen Mietbedingungen (Artikel 7 „Nutzung“, Artikel 10, 11 und 12 „Haftung/Versicherung“) hin.

Auf diese Übersicht können keine Rechte gegründet werden. Die Versicherungsbedingungen stehen auch zur Verfügung auf <https://www.mateco.nl/nl/downloads-hoogwerkers/>

Allgemeine Vermietungsbedingungen FEDECOM 2017

Artikel 1: Anwendbarkeit

1. Diese Bedingungen finden auf alle zwischen dem Vermieter und Mieter abzuschließenden Mietverträgen Anwendung.
2. Diese Bedingungen dürfen ausschließlich von Mitgliedern der Koninklijke Metaalunie Branchegruppe FEDECOM benutzt werden.
3. Der Vermieter ist das Mitglied der FEDECOM, das diese Bedingungen benutzt. Die Gegenpartei wird als Mieter bezeichnet.

Artikel 2: Angebote

Alle Angebote sind unverbindlich.

Artikel 3: Miete und Mietpreis

1. Der Mietvertrag wird für die Dauer und zu dem Mietpreis eingegangen, wie in dem Mietvertrag angegeben ist.
2. Es sei denn, dass in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Mietvertrag eine andere Mehrpreisregelung aufgenommen ist, kann eine Änderung der in dem Mietvertrag aufgenommenen Höchstzahl der Laufstunden Anlass dazu geben, eine zwischenzeitliche Überarbeitung des Mietpreises vorzunehmen.
3. Die Mehrstunden, ermittelt auf der Grundlage der Registrierung des im Mietgegenstand vorhandenen Stundenzählers, werden, es sei denn, dass eine andere Mehrpreisregelung vereinbart worden ist, zu dem in dem Vertrag angegebenen Mehrpreis berechnet und fallen rückwirkend vom Datum der Änderung an zu Lasten des Mieters.
4. Wenn die Vermietung länger dauert als ein Jahr, erfolgt jährlich eine Anpassung des Mietpreises auf der Grundlage der Änderung der Monatspreisindexzahl nach dem Verbraucherpreisindex (CPI) alle Haushalte (2006=100), veröffentlicht vom niederländischen Statistikamt. Der geänderte Mietpreis wird nach der Formel berechnet, dass der geänderte Mietpreis dem Mietpreis am Anfangsdatum der (ersten) Mietzeit entspricht, multipliziert mit der Indexzahl des Kalendermonats, der vier Kalendermonate vor dem Kalendermonat liegt, in dem der Mietpreis angepasst wird, geteilt durch die Indexzahl des Kalendermonats, der vier Kalendermonate vor dem Kalendermonat liegt, in dem die erste Mietzeit anfang.

Artikel 4: Bezahlung

1. Wenn die Mietzeit länger ist als ein Monat wird monatlich fakturiert. Die monatlich vom Mieter geschuldeten Beträge müssen immer vor dem ersten des Monats dem Bankkonto gutgeschrieben sein, das vom Vermieter dazu angegeben ist. Bei einer kürzeren Mietzeit muss die Bezahlung zum Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Mietgegenstand dem Mieter zur Verfügung gestellt wird.
2. Die im Vertrag genannte Kautionssumme muss beim Abschließen des Mietvertrags bezahlt werden. Die Kautionssumme wird dem Mieter am Ende der vereinbarten Mietzeit zurückgezahlt werden, vorausgesetzt, dass der Mietgegenstand, außer Rückgang durch normalen Verschleiß, in dem Zustand, in dem er dem Mieter zur Verfügung gestellt ist, dem Vermieter übertragen ist.

3. Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Mieter verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters, seiner Meinung nach, genügend Sicherheit für die Zahlung zu leisten. Wenn der Mieter dies nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, gerät er sofort in Verzug. Der Vermieter hat in dem Falle das Recht, den Vertrag zu kündigen und seinen Schaden dem Mieter gegenüber geltend zu machen.
4. Das Recht des Mieters, seine Forderungen an den Vermieter zu verrechnen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um Insolvenz des Vermieters handelt.
5. Die vollständige Zahlungsaufforderung ist sofort fällig, wenn:
 - a. eine Zahlungsfrist überschritten ist;
 - b. Insolvenz oder Zahlungsaufschub des Mieters beantragt ist;
 - c. Sachen oder Forderungen des Mieters mit Beschlag belegt werden;
 - d. die Gesellschaft des Mieters aufgelöst oder liquidiert wird;
 - e. der Mieter (natürliche Person) zu einer gesetzlichen Schuldsanierungsregelung zugelassen wird;
 - f. der Mieter (natürliche Person) entmündigt wird oder stirbt.
6. Wenn keine Zahlung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist stattgefunden hat, schuldet der Mieter dem Vermieter sofort Zinsen. Die Zinsen betragen 12% pro Jahr, entsprechen aber den gesetzlichen Zinsen, wenn diese höher sind. Bei der Zinsberechnung wird ein Teil eines Monats als ein vollständiger Monat betrachtet.

Artikel 5: Ablieferung

1. Der Mietgegenstand wird dem Mieter am in dem Mietvertrag angegebenen Ort abgeliefert. Die Kosten des An- und Abtransports fallen zu Lasten des Mieters. Ab dem Zeitpunkt der Ablieferung ist der Mietgegenstand und die Benutzung des Mietgegenstands auf Rechnung und Gefahr des Mieters.
2. Der Mieter ist verantwortlich für die eventuelle Montage und Demontage des Mietgegenstands.
3. Zum Zeitpunkt der Ablieferung wird vom Vermieter oder von einem von ihm zu ernennenden Dritten ein Bericht erstellt werden in Bezug auf den Zustand des Mietgegenstands. Dieser Bericht wird bei eventuellen Streitigkeiten als Beweis für den Zustand dienen, in dem der Mietgegenstand sich befand, als der Mietgegenstand vom Vermieter bei dem Mieter abgeliefert wurde.
4. Wird der Mietgegenstand nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, dann gibt dies dem Mieter auf keinen Fall das Recht auf Schadenersatz.

Artikel 6: Eigentum

1. Alles, was von oder von Seiten des Mieters am Mietgegenstand montiert oder angebracht und dadurch Teil des Mietgegenstands wird, wird Eigentum des Eigentümers des Mietgegenstands.
2. Der Vermieter ist auch steuerlich als Eigentümer des Mietgegenstands zu betrachten. Der Mieter wird sich in Bezug auf den Mietgegenstand nicht als Eigentümer ausgeben und wird keinen Anspruch erheben auf niederländische steuerliche Investitionsmöglichkeiten.
3. Der Mietgegenstand kann vom Mieter nicht veräußert, verpfändet oder auf andere Weise belastet werden. Die Parteien beabsichtigen damit güterrechtliche Wirkung. Weiter ist der Mieter nicht befugt, den Mietgegenstand Dritten in Untermiete zu geben oder (mit) zur

Benutzung zu überlassen, es sei denn, dass der Vermieter dazu schriftlich seine Zustimmung gegeben hat.

4. Der Mieter ist verpflichtet, dem Insolvenzverwalter, dem Verwalter, dem pfändenden Gerichtsvollzieher, dem Zurückbehaltenden oder jedem anderen, der die Herausgabe des Mietgegenstands oder eines Teils dieses Mietgegenstands fordert, sofort mitzuteilen, dass der Vermieter das Eigentumsrecht hat und den Vermieter innerhalb von 24 Stunden darüber zu informieren. In Erwartung von Anweisungen des Vermieters muss der Mieter auf seine Kosten angemessene Maßnahmen treffen, um den Mietgegenstand und die Interessen des Vermieters zu schützen.

Die Kosten der vom Vermieter in diesem Falle zu treffenden Maßnahmen fallen zu Lasten des Mieters.

5. Der Vermieter ist berechtigt, ein Kennzeichen auf dem Mietgegenstand anzubringen, aus dem, auf für Dritte erkennbare Weise, das Eigentumsrecht des Vermieters hervorgeht. Es ist dem Mieter nicht gestattet, dieses Kennzeichen während der Dauer des Mietvertrags zu entfernen.

Artikel 7: Benutzung

1. Der Mietgegenstand wird bei der Lieferung dafür gehalten, der Wahl und der beabsichtigten Benutzung des Mieters zu entsprechen, sich in einem ordentlichen Zustand zu befinden und mit allem benötigten Zubehör und Materialien abgeliefert zu sein.
2. Der Mieter wird als sorgsamer Mieter für den Mietgegenstand sorgen, ihn zweckmäßig schützen und nur gemäß der Bestimmung benutzen, Vorerwähntes unter Berücksichtigung der Bedienungs- und Behandlungsvorschriften.
3. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich von Personen mit einem Mindestalter von 18 Jahren benutzen zu lassen, die über die erforderliche Sachkenntnis zum Lenken des Mietgegenstands verfügen. Diese Personen müssen allen gesetzlich an die Benutzung gestellten Anforderungen entsprechen. Auch müssen sie nachweisbare Erfahrung besitzen, sie müssen zum Beispiel über zur Benutzung benötigte Bescheinigungen verfügen.
4. Der Mieter wird den Mietgegenstand nicht außerhalb des Ortes benutzen, der im Mietvertrag genannt wird.
5. Es ist dem Mieter, außer vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters, nicht gestattet, mit dem Mietgegenstand auf der öffentlichen Straße – im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes – zu fahren.
6. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand außerhalb der Benutzungszeiten an einem trockenen, für Vandalen abgeschlossenen Ort aufzubewahren. Die Schlüssel müssen alsdann aus dem Zündschloss entfernt werden. Verstoß gegen diesen Artikel hat zur Folge, dass ein sofort fälliges Bußgeld in Höhe von 2.500,00 € pro Tag, an dem der Verstoß andauert, zu vergewärtigen ist. Dies unbeschadet des Rechts, auf vollständigen Schadenersatz.
7. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn er irgendeinen Defekt oder Schaden am Mietgegenstand feststellt. Der Mieter ist unbeschränkt haftbar für jeden Schaden, den der Vermieter infolge einer Nachlässigkeit in Bezug auf die Meldepflicht des Mieters erleidet.
8. Wenn der Mieter den Mietgegenstand nicht benutzen kann, geht dies auf seine Rechnung und hat dies keinen Einfluss auf seine Zahlungsverpflichtung(en), außer wenn nach Meinung

des Vermieters die Verhinderung unangemessen lange dauert, oder die Folge von Umständen ist, die dem Vermieter vorgeworfen werden können.

Artikel 8: Inspektion und Wartung

1. Der Mieter verpflichtet sich, auf Verlangen des Vermieters, den Mietgegenstand unentgeltlich zur Inspektion zur Verfügung zu stellen. Der Mieter gibt dem Vermieter im Voraus die Zustimmung, die Gebäude und Gelände des Mieters zur Inspektion oder Rücknahme des Mietgegenstands zu betreten.
2. Der Mieter:
 - a. wird den Mietgegenstand auf eigene Rechnung mit Kraftstoff versehen, eventuelle Batterien aufladen und für die regelmäßige Reinigung des Mietgegenstands sorgen;
 - b. inspiziert täglich nach den Vorschriften den Mietgegenstand und kontrolliert sofern anwendbar:
 - den Stand des Schmieröls, hydraulischen Öls, Kühlflüssigkeit, Frostschutzmittels, Bremsflüssigkeit, aller sonstigen Schmiermittel und Flüssigkeiten in den dazu in Betracht kommenden Behältern und Tanks. Sofern nötig füllt der Mieter diese Behälter nach,
 - den Reifendruck und den Zustand der Reifen. Sofern nötig bringt der Mieter den Reifendruck wieder auf den vorgeschriebenen Druck,
 - das Funktionieren des Betriebsstundenzählers,
 - den Zustand der Warn- und Alarmanlagen, Leitungen, Schläuche, Kühlanlagen, Luft- und Flüssigkeitsanlagen u.dgl.,
 - das allgemeine und sichere Funktionieren des Mietgegenstands und der eventuell an den Mietgegenstand gekoppelten oder dazugehörenden Geräte.
 - c. meldet dem Vermieter umgehend schriftlich Abweichungen.
 - d. inspiziert ferner wöchentlich den Wasserstand der Fahrzeugbatterie und wird diese wenn nötig nach dem Laden mit destilliertem Wasser nachfüllen.
3. Wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, fallen die Kosten für die Instandsetzung oder den Ersatz von undichten oder verschlissenen Reifen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter wird für die Instandsetzung oder den Ersatz sorgen.
4. Der Mieter stellt den Mietgegenstand unentgeltlich in gereinigtem Zustand und ununterbrochen in einem dazu geeigneten Raum zur Verfügung für die vom Vermieter durchzuführende regelmäßige Wartung oder das eventuelle Beheben von Störungen am Mietgegenstand.
5. Eventuelle Reparaturen dürfen vom Mieter oder Dritten nur durchgeführt werden nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Vermieters. Wenn der Vermieter keine Zustimmung gegeben hat, fallen die Kosten der Reparatur zu Lasten des Mieters, unbeschadet des Rechts des Vermieters, falls es sich um Schaden handelt, vollständigen Schadenersatz zu fordern.
6. Die Wartung des Mietgegenstands, unbeschadet des in Absatz 2 dieses Artikels Erwähnten, fällt zu Lasten des Vermieters.
7. Die im vorigen Absatz dieses Artikels erwähnte Wartung, das Beheben eventueller Störungen oder das Durchführen von Reparaturen werden vom Vermieter an Werktagen (Mo-Fr) und während der normalen Arbeitszeiten (07.30-17.00 Uhr) durchgeführt werden. Finden die erwähnten Arbeiten an anderen als die genannten Tagen und Stunden statt, dann fallen die

zusätzlichen Kosten, die damit zusammenhängen, wie Kosten von Überstunden, Zuschläge für Wochenende oder Feiertage usw., zu Lasten des Mieters. Der Vermieter wird in Bezug auf diese zusätzlichen Kosten eine separate Rechnung erstellen, die vom Mieter, außer wenn diesbezüglich explizit andere Vereinbarungen getroffen sind, zugleich mit der nächsten Mietsrate bezahlt werden muss, oder, wenn das kürzer ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

Artikel 9: Nichterfüllung des Mietvertrags

1. Der Vermieter hat das Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufzuschieben, wenn er durch Umstände, die beim Abschließen des Vertrags nicht vorherzusehen waren und die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, vorübergehend verhindert ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen.
2. Unter Umständen, die nicht vom Vermieter vorherzusehen waren und die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, werden unter anderem verstanden der Umstand, dass Lieferanten des Vermieters nicht oder nicht rechtzeitig ihre Verpflichtungen erfüllen, das Wetter, Erdbeben, Brand, Verlust oder Diebstahl der zu vermietenden Sachen, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen und Import- oder Handelsbeschränkungen.
3. Der Vermieter ist nicht mehr berechtigt, aufzuschieben, wenn die vorübergehende Unmöglichkeit, zu erfüllen, mehr als sechs Monate gedauert hat. Der Vertrag kann erst nach Ablauf dieser Frist und zwar ausschließlich für den Teil der Verpflichtungen, der noch nicht erfüllt ist, aufgelöst werden. Die Parteien haben in dem Falle kein Recht auf Erstattung des infolge der Auflösung erlittenen oder noch zu erleidenden Schadens.

Artikel 10: Versicherung des Mietgegenstands

1. Der Vermieter sorgt für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (WAM) des Mietgegenstands.
2. Der Mieter ist außer der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Versicherung verpflichtet, den Mietgegenstand genügend gegen die Risiken zu versichern, die mit der Benutzung des Mietgegenstands zusammenhängen, es sei denn, dass
 - der Vermieter und der Mieter schriftlich vereinbart haben, dass der Vermieter selbst eine Kasko-, Arbeitsmaterial- oder andere für den Mietgegenstand und den damit ausgeführten Arbeiten angemessene Versicherung abschließen wird oder bereits abgeschlossen hat.
3. Wenn es sich um Vorsatz oder schweres Verschulden von Seiten des Mieters handelt, wird der Vermieter den aufgrund seiner gesetzlichen Versicherungspflicht erlittenen Schaden dem Mieter gegenüber geltend machen können.
4. In allen Fällen, in denen der Vermieter Anspruch auf eine von ihm abgeschlossene Versicherung erheben muss, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die aufgrund der Versicherungsbedingungen geltenden Selbstbeteiligung zu bezahlen.

Artikel 11: Haftung Mieter

1. Der Mieter ist dem Vermieter gegenüber haftbar für jeden Schaden am Mietgegenstand, dies umfasst auch Schaden durch Vermissten, Verdunkelung, Diebstahl, Veräußerung und gänzlich Verlorengehen, sofern dieser Schaden nicht von der eventuell vom Vermieter abgeschlossenen Versicherung erstattet wird.

2. Der Vermieter wird im Falle eines Schadens für Behebung oder Ersatz des Mietgegenstands sorgen, wobei die Kosten zu Lasten des Mieters fallen.
3. Der Mieter haftet für jeden Schaden, wie immer auch genannt und wie immer auch verursacht durch den (die Benutzung des) Mietgegenstand(s) zugefügt oder entstanden.
4. Der Mieter leistet dem Vermieter uneingeschränkt Gewähr für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz im Zusammenhang mit (der Benutzung des) dem Mietgegenstand(s).
5. Im Falle von Schaden, entstanden an oder verursacht mit oder durch den Mietgegenstand, muss der Mieter den Vermieter davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Der Mieter ist uneingeschränkt haftbar für jeden Schaden, den der Vermieter infolge der Nachlässigkeit hinsichtlich der Meldepflicht des Mieters erleidet.
6. Der Mieter ist verpflichtet, alle möglichen Maßnahmen zu treffen, wodurch Schaden an oder durch den Mietgegenstand vermieden oder beschränkt werden kann.

Artikel 12: Haftung Vermieter

1. Im Falle eines zurechenbaren Versäumnisses ist der Vermieter verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen dennoch zu erfüllen. Die Schadensersatzpflicht des Vermieters – aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage auch immer – ist auf den Schaden beschränkt, gegen den der Vermieter aufgrund einer von oder für ihn abgeschlossenen Versicherung versichert ist, aber ist nie höher als der Betrag, der im betreffenden Fall von dieser Versicherung gezahlt wird.
2. Wenn es dem Vermieter aus welchem Grund auch immer nicht zusteht, sich auf die Beschränkung des Absatzes 1 dieses Artikels zu berufen, ist die Schadensersatzpflicht auf den Betrag beschränkt, der vom Vermieter für den diesbezüglichen Vertrag (ohne MwSt.) in Rechnung gestellt wurde.
3. Nicht für Vergütung kommt in Betracht:
 - a. Folgeschaden, dies umfasst zum Beispiel auch Stockungsschaden, Produktionsverlust und Gewinnausfall;
 - b. Schaden an oder durch Ladung oder Last;
 - c. Schaden, verursacht durch Vorsatz oder bewusste Unbesonnenheit von Hilfspersonen oder nicht leitenden Untergebenen des Vermieters;
 - d. Aufsichtsschaden.Der Mieter kann sich, wenn möglich und erwünscht, gegen diesen Schaden versichern.

Artikel 13: Beendigung Vertrag

1. Ein Vertrag, der auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen ist, endet von Rechts wegen sobald die bestimmte Zeit verstrichen ist. Ein Vertrag auf bestimmte Zeit kann nicht zwischenzeitlich gekündigt werden.
2. Wenn die vereinbarte Mietzeit verstreicht, ohne dass der Mietvertrag in Form der Rückgabe des Mietgegenstands tatsächlich beendet ist, wird der Vertrag stillschweigend auf unbestimmte Zeit und unter denselben Bedingungen fortgesetzt.
3. Wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen oder verlängert ist, kann dieser durch Kündigung beendet werden. Kündigung des Vertrags muss in diesem Falle per Einschreiben und unter Berücksichtigung der nachstehend genannten Kündigungsfristen erfolgen:

- a) Kündigung während des ersten halben Jahres des Vertrags, ab dem Anfang der Miete gerechnet oder aber dem Datum, an dem der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit verlängert wurde: eine Woche Kündigungsfrist;
- b) Kündigung während des zweiten halben Jahres des Vertrags: zwei Wochen Kündigungsfrist;
- c) Kündigung bei einem Jahr oder später: einen Monat Kündigungsfrist.

Artikel 14: Auflösung

1. Der Vermieter hat das Recht, den Mietvertrag, ohne Inverzugsetzung und ohne richterliches Einschreiten, durch eine schriftliche außergerichtliche Erklärung aufzulösen unter anderem in folgenden Fällen:
 - a. wenn der Mieter eine Mietsrate oder einen anderen infolge des Mietvertrags geschuldeten Betrag dem Vermieter nicht rechtzeitig am Fälligkeitstag bezahlt, ungeachtet der Tatsache ob der Mieter in Verzug gesetzt ist oder nicht;
 - b. wenn der Mieter eine Verpflichtung aus dem Mietvertrag nicht ganz, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder eine Handlung vornimmt, die im Widerspruch zum Mietvertrag steht;
 - c. wenn der Mieter, der eine natürliche Person ist, stirbt, entmündigt wird oder auf andere Weise die freie Verfügung über sein Vermögen verliert;
 - d. wenn der Mieter (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, seine eigene Insolvenz beantragt oder seine Insolvenz von einem anderen beantragt ist, er für insolvent erklärt ist, er einen Antrag bei Gesetz über Schuldsanierung natürliche Personen (Wsnp) einreicht oder das Wsnp in Bezug auf ihn für anwendbar erklärt worden ist;
 - e. wenn der Mieter, der eine juristische Person oder ein Unternehmen ist, sich zur Auflösung der juristischen Person oder des Unternehmens entschließt, das Unternehmen ganz oder zum Teil einstellt oder an einen anderen Ort verlegt, als an dem der Mieter laut Mietvertrag bei der diesbezüglichen Unterzeichnung seinen Sitz hat oder aber der Mieter einen Beschluss in Bezug auf eine solche Einstellung oder Verlegung fasst;
 - f. wenn die Versicherung des Mietgegenstands von den Versicherern gekündigt wird oder die Versicherungspolice gelöscht wird oder eine existierende Versicherung nicht verlängert wird und bei anderen Versicherungsgesellschaften nicht genügend, nach der Meinung des Vermieters, Deckung bekommen werden kann;
 - g. bei Verlust (dies umfasst auch Diebstahl und Verdunkelung) des Mietgegenstands oder vollständiger Vernichtung des Mietgegenstands.
2. In den Fällen des Absatzes 1 dieses Artikels schuldet der Mieter dem Vermieter sofort und auf einmal einen Schadenersatz, der allen noch fälligen Raten entspricht, wie auch allen fälligen aber noch nicht bezahlten Raten einschließlich Verzugszinsen im Sinne des Artikels 4.6.
3. Ist der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit, dann schuldet der Mieter in den Fällen des Absatzes 1 dieses Artikels sofort und auf einmal einen Schadenersatz, der allen noch fälligen Raten entspricht bis zum Anfangsdatum der Miete des Mietgegenstands durch einen nächsten Mieter, vorausgesetzt, dass sich der Vermieter vernünftigerweise genügend anstrengt, sobald wie möglich einen nächsten Mieter zu finden, wie auch alle fälligen aber noch nicht bezahlten Raten einschließlich Verzugszinsen im Sinne des Artikels 4.6.

4. Bei Auflösung des Mietvertrags verliert der Mieter sofort das Recht, den Mietgegenstand zu benutzen und findet die Bestimmung des Artikels 16 sofern möglich sinngemäße Anwendung.
5. Die Bestimmung dieses Artikels schmälert nicht das Recht des Vermieters, gerichtlich oder außergerichtlich aufgrund der betreffenden Paragraphen des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz oder zum Teil Erfüllung oder aber (teilweise) Auflösung des Mietvertrags und zusätzlichen Schadenersatz zu fordern.

Artikel 15: Rücksendung des Mietgegenstands

1. Beim Ende der Miete ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den Mietgegenstand in gutem und ursprünglichem Zustand (außer normalem Verschleiß) an einen vom Vermieter zu bestimmenden Ort und Art und Weise zurückzusenden.
2. Alle Kosten, die im Zusammenhang stehen mit der Rücksendung an den Vermieter, dies umfasst auch die Kosten des Transports an eine vom Vermieter angegebene Bestimmung und die Kosten der (Transport-)Versicherung fallen zu Lasten des Mieters.
3. Wenn, nach Meinung des Vermieters, der Mietgegenstand beim Abholen nicht sauber ist, ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters zu reinigen (reinigen zu lassen), vorausgesetzt, dass der Vermieter dem Mieter innerhalb von zwei Werktagen nach der Entgegennahme des Mietgegenstands mitgeteilt hat, dass der Mietgegenstand nicht sauber war und zu Lasten des Mieters gereinigt wird.
4. Solange der Mietgegenstand dem Vermieter nicht zu seiner Zufriedenheit zurückgegeben ist, ist der Mieter verpflichtet, außer den ihm obliegenden Zahlungsverpflichtungen, alle sonstigen Verpflichtungen aufgrund des Mietvertrags ungeschmälert zu erfüllen.
5. Alle Kosten, die der Vermieter nach der Rücksendung des Mietgegenstands dadurch aufwenden muss, dass der Mieter irgendeine Verpflichtung aufgrund des Mietvertrags nicht erfüllt hat, dies umfasst auch Instandsetzungs- oder Wartungsverpflichtungen, fallen zu Lasten des Mieters.
6. Zum Zeitpunkt der Rücksendung wird vom Vermieter oder von einem von ihm zu ernennenden Dritten ein Bericht abgefasst werden in Bezug auf den Zustand des Mietgegenstands. Dieser Bericht wird bei eventuellen Streitigkeiten als Beweis des Zustands dienen, in dem sich der Mietgegenstand bei der Rücksendung des Mietgegenstands vom Mieter an den Vermieter befand. Jeder Schaden, der normalen Verschleiß übersteigt, wird vom Mieter getragen werden.

Artikel 16: Insolvenz oder Zahlungsaufschub Mieter

Dieser Vertrag endet im Falle, dass Insolvenz oder Zahlungsaufschub des Mieters eintritt. In diesem Falle tritt der Insolvenzverwalter oder Verwalter an die Stelle des Mieters. Alle noch geschuldeten Mietsraten sind dann sofort einklagbar. Der Insolvenzverwalter oder Verwalter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bereit zu stellen, um vom Vermieter abgeholt zu werden.

Wenn der Vermieter dem zustimmt, hat der Insolvenzverwalter oder Verwalter auch die Möglichkeit, sich für Fortsetzung dieses Vertrags zu entscheiden. In diesem Falle ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, alle noch vor der restlichen Mietzeit geschuldeten Mietsraten zu bezahlen.

Artikel 17: Übertragen Rechte und Pflichten (im Falle von Subleasing)

1. Der Vermieter hat das Recht, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, wie auch das Eigentum des Mietgegenstands, einem Dritten zu übertragen.
2. Der Mieter erklärt sich jetzt und für alsdann mit einer solchen Übertragung einverstanden.
3. Es kann vorkommen, dass der Vermieter über den Mietgegenstand durch einen mit einem Finanzier abgeschlossenen Finanzierungsvertrag verfügt. Für den Fall, dass der Vermieter der Erfüllung des Finanzierungsvertrags nicht nachkommt, haben der Vermieter und der Finanzier bereits jetzt vereinbart, dass der Vermieter alle Rechte, die dem Vermieter aufgrund dieses Vermietungsvertrags gegenüber dem Mieter zustehen, im Voraus auf den Finanzier überträgt. Der Mieter erklärt sich damit durch die Unterzeichnung des Vertrags einverstanden und erklärt auch dem Finanzier, nach der ersten Aufforderung des Finanziers, jede Mithilfe zu leisten.

Artikel 18: Anwendbares Recht und zuständiger Richter

1. Das niederländische Recht findet Anwendung.
2. Der niederländische Zivilrichter, der im Ort des Geschäftssitzes des Vermieters zuständig ist, befasst sich mit Streitfällen. Der Vermieter darf von dieser Zuständigkeitsregel abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln anwenden.

Artikel 1 Unsicheres Ereignis	3
Artikel 2 Begriffsbestimmungen	3
2.1 Versicherungsnehmer	3
2.2 Versicherter	3
2.3 W.A.M. (Kfz-Haftpflichtversicherung)	3
2.4 Versichertes Objekt	3
2.5 Ereignis	3
Artikel 3 Gültigkeitsgebiet	3
Artikel 4 Umfang der Deckung	3
4.1 Schaden am versicherten Objekt	3
4.2 Haftung	4
4.3 Schaden an anderen Sachen	5
Artikel 5 Ausschließungen	5
5.1 Allgemeines	5
5.2 Schaden am versicherten Objekt	6
5.3 Haftung	7
5.4 Schaden an anderen Sachen	7
Artikel 6 Verpflichtungen des Versicherungsnehmers und/oder der Versicherten bei einem Schadensfall	7
Artikel 7 Regulierung von Schäden	8
Artikel 8 Ersatz von Schäden	9
8.1 Schaden am versicherten Objekt	9
8.2 Haftung	10
8.3 Schaden an anderen Sachen	10
8.4 Automatische Zusatzversicherung nach Schaden	10
Artikel 9 Verjährung von Forderung	10
Artikel 10 Prämie und Zahlung Schaden	11
10.1 Begriffsbestimmungen	11
10.2 Prämie	11
10.3 Schadenersatzleistungen und Prämienrückerstattungen	12
Artikel 11 Rückzahlung von Prämien	12
Artikel 12 Änderung am versicherten Objekt	13
Artikel 13 Handels- und wirtschaftliche Sanktionen	13
Artikel 14 Ende der Versicherung	13
Artikel 15 Anwendbares Recht und Streitfälle	13
Artikel 16 Schlussbestimmungen	14

ARTIKEL 1 UNSICHERES EREIGNIS

Dieser Vertrag entspricht dem Erfordernis der Unsicherheit, im Sinne des Paragraphen 7:925 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs wenn und sofern der vom Versicherten oder einem oder mehreren Dritten erlittene Schaden, auf dessen Ersatz dem Versicherer (den Versicherern) beziehungsweise einem Versicherten gegenüber Anspruch erhoben wird, die Folge ist von einem Ereignis, von dem es für die Parteien beim Abschließen der Versicherung unsicher war, dass daraus Schaden für den Versicherten beziehungsweise dem (den) Dritten entstanden war oder aber nach dem normalen Lauf der Umstände noch entstehen würde.

ARTIKEL 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesen Bedingungen wird verstanden unter:

2.1. VERSICHERUNGSNEHMER

Derjenige, mit dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen ist und der als solcher auf dem Versicherungsschein angegeben ist;

2.2 VERSICHERTER

Jeder, der aufgrund des Versicherungsscheins Rechte auf diese Versicherung gründen kann;

2.3 W.A.M.

Gesetz über Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung;

2.4 VERSICHERTES OBJEKT

Das auf dem Versicherungsschein umschriebene versicherte Objekt mit der dazu gehörenden Ausrüstung und Zubehör;

2.5 EREIGNIS

Ein Ereignis oder eine Reihe von Ereignissen, die ein und dieselbe Ursache haben.

ARTIKEL 3 GÜLTIGKEITSGEBIET

Die Versicherung ist innerhalb des auf dem Versicherungsschein umschriebenen Gültigkeitsgebiet in Kraft.

ARTIKEL 4 UMFANG DER DECKUNG

4.1 SCHADEN AM VERSICHERTEN OBJEKT

4.1.1 ALS STANDARD

Der (die) Versicherer ersetzen den Schaden durch Verlust oder Beschädigung des versicherten Objekts oder eines Teils dieses Objekts infolge:

- a. eines von außen heraufziehenden Unheils, wie auch

- b. durch Brand, Explosion, prallen, berühren, stoßen, rutschen, umkippen, oder im Wasser landen, oder vom Wege abkommen infolge der Art oder eines Mangels am versicherten Objekt selbst.

4.1.2 ERWEITERT

Der (die) Versicherer ersetzen den Schaden durch Verlust oder Beschädigung des versicherten Objekts oder eines Teils dieses Objekts infolge:

- a. eines von außen heraufziehenden Unheils;
- b. der Art oder eines Mangels am versicherten Objekt selbst.

4.2 HAFTUNG

4.2.1 ALS STANDARD

4.2.1.1 Auch wenn ein oder mehrere der Versicherer als Versicherer zugelassen sind gemäß Artikel 2 fünfter Absatz des W.A.M., decken sie die in 4.2.1.2 umschriebene Haftung nicht in dieser Eigenschaft.

Dadurch, dass diese Versicherung abgeschlossen wird, wird deshalb irgendeine Versicherungsverpflichtung, die aus dem vorgenannten Gesetz hervorgeht, nicht erfüllt.

4.2.1.2 Der (die) Versicherer ersetzen die Folgen der Haftung von:

- a. dem Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Besitzer, dem Inhaber oder dem Fahrer des versicherten Objekts;
- b. denjenigen, die mit dem versicherten Objekt transportiert werden;
- c. dem Arbeitgeber der unter a und b genannten Personen, wenn dieser in dieser Eigenschaft für Schaden an Sachen (dies umfasst auch Tiere) haftbar ist, wie auch den daraus hervorgehenden Schaden, der verursacht ist mit oder durch:
 - a.a. das versicherte Objekt;
 - b.b. Sachen, die sich befinden auf oder in dem, oder aber fallen oder gefallen sind von dem versicherten Objekt;
 - c.c. Anhänger oder andere Objekte ohne eigene Antriebskraft, die an das versicherte Objekt gekoppelt sind oder nach der diesbezüglichen Koppelung davon abgekoppelt sind oder sich losgelöst haben, solange sie noch nicht außerhalb des Verkehrs zum Stillstand gekommen sind.

4.2.2 ERWEITERT

4.2.2.1 Wenn diese Versicherung für die in 4.2.2.2. umschriebene Haftung Deckung bietet, dann wird die Versicherung, mit Übergehung desjenigen, was anders in dieser Police bestimmt sein sollte, dafür gehalten, die durch oder kraft des W.A.M. gestellten Anforderungen zu erfüllen.

4.2.2.2 Der (die) Versicherer ersetzen die Folgen der Haftung von:

- a. dem Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Besitzer, dem Inhaber oder Fahrer des versicherten Objekts;
- b. denjenigen, die durch das versicherte Objekt transportiert werden;
- c. dem Arbeitgeber der unter a und b genannten Personen, wenn dieser in dieser Eigenschaft für Schaden an Personen und Sachen (dies umfasst auch Tiere) haftbar ist, wie auch den daraus hervorgehenden Schaden, der verursacht ist mit oder durch:
 - a.a. das versicherte Objekt;
 - b.b. Sachen, die sich befinden auf oder in dem, oder aber fallen oder gefallen sind von dem versicherten Objekt;
 - c.c. Anhänger oder andere Objekte ohne eigene Antriebskraft, die an das versicherte Objekt gekoppelt sind oder nach der Koppelung davon abgekoppelt sind oder sich losgelöst haben, solange sie noch nicht außerhalb des Verkehrs zum Stillstand gekommen sind.

4.2.3 PROZESSKOSTEN UND GESETZLICHE ZINSEN

Wenn diese Versicherung Deckung der unter 4.2.1 oder 4.2.2 umschriebenen Haftung bietet, ersetzt der (die) Versicherer ebenfalls:

- a. die Kosten, in die:
 - ein Versicherter verurteilt werden sollte in Bezug auf ein von ihm mit Genehmigung oder auf Verlangen des (der) Versicherers eingeleitetes Verfahren und die Kosten des im Auftrag des (der) Versicherers geleisteten Rechtsbeistands;
 - der (die) Versicherer verurteilt werden sollten in Bezug auf ein vom Geschädigten gegen sie anhängig gemachtes Verfahren;
- b. die von einem Versicherten über den gedeckten Schadensbetrag geschuldeten gesetzlichen Zinsen.

4.2.4 SICHERHEITSLAISTUNG

Wenn wegen eines unter dieser Versicherung abgedeckten Schadens einem Versicherten eine Freiheitsbeschränkung auferlegt worden ist, oder das versicherte Objekt zur Gewährleistung der Rechte eines Geschädigten beschlagnahmt worden ist, werden der (die) Versicherer für den Versicherten eine Sicherheit leisten, wenn dadurch Aufhebung der Freiheitsbeschränkung oder der Beschlagnahme erlangt werden kann.

Der Versicherte ist verpflichtet, den (die) Versicherer schriftlich zu bevollmächtigen, über den von ihnen eingezahlten Betrag zu verfügen, sobald dieser freigegeben ist und jede Mitwirkung zu leisten, um Rückzahlung zu erlangen.

4.3 SCHADEN AN ANDEREN SACHEN

Abweichend von der Bestimmung des Artikels 5.3.d. erstattet der (die) Versicherer den Schaden durch Verlust oder Beschädigung von Sachen (dies umfasst auch Tiere), die dem

Versicherungsnehmer, dem Eigentümer oder dem Inhaber auf Treu und Glauben gehören oder von ihm benutzt werden, wie auch den sich daraus ergebenden Schaden, verursacht durch das versicherte Objekt oder die sich darauf oder darin befindenden Sachen, vorausgesetzt, dass der Schaden nicht bei einer anderen Versicherung gedeckt ist.

ARTIKEL 5 AUSSCHLÜSSE

5.1 ALLGEMEINES

5.1.1 Ausgeschlossen von der Versicherung ist Schaden, verursacht durch, auftretend bei oder sich ergebend aus:

5.1.1.a Atomkernreaktionen, gleichgültig, wie die Reaktion entstanden ist. Unter Atomkernreaktion ist jede Kernreaktion zu verstehen, wobei Energie frei wird, wie Kernfusion, Kernspaltung, künstliche oder natürliche Radioaktivität.

Dieser Ausschluss gilt nicht in Bezug auf radioaktive Nukliden, die sich außerhalb einer Kernanlage befinden und für industrielle, kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische oder wissenschaftliche Zwecke benutzt werden oder dazu bestimmt sind, benutzt zu werden, in dem Sinne, dass eine Genehmigung zur Herstellung, Benutzung, Lagerung und der Entledigung radioaktiver Stoffe von der Behörde abgegeben sein muss.

Sofern kraft des Gesetzes ein Dritter für den erlittenen Schaden haftbar ist, bleibt der Ausschluss ungeschmälert in Kraft.

Unter Gesetz ist das Gesetz über Haftung atomarer Unfälle zu verstehen, das eine besondere gesetzliche Regelung der Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie ist.

Unter Kernanlage wird eine Kernanlage verstanden im Sinne des erwähnten Gesetzes.

5.1.1.b Eine chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffe.

5.1.2 Von dieser Versicherung ist Schaden ausgeschlossen, der verursacht ist durch:

- einen bewaffneten Konflikt: jedes Ereignis, bei dem Staaten oder andere organisierte Parteien einander, oder jedenfalls der eine den anderen, unter Einsatz militärischer Machtmittel, bekämpfen. Unter bewaffneter Konflikt wird auch bewaffnetes Auftreten einer Friedensmacht der Vereinten Nationen verstanden;
- Bürgerkrieg: ein mehr oder weniger organisierter gewalttätiger Kampf zwischen Einwohnern eines selben Staates, woran ein wichtiger Teil der Einwohner dieses Staates beteiligt ist;
- Aufstand: organisierter gewalttätiger Widerstand innerhalb eines Staates, der gegen die Obrigkeit gerichtet ist;
- innere Unruhen: mehr oder weniger organisierte gewalttätige Handlungen, die an verschiedenen Orten innerhalb eines Staates stattfinden;

- Aufruhr: eine mehr oder weniger organisierte örtliche gewalttätige Bewegung, die gegen die Obrigkeit gerichtet ist;
- Meuterei: eine mehr oder weniger organisierte gewalttätige Bewegung von Mitgliedern irgendeiner bewaffneten Macht, die gegen die Gewalt gerichtet ist, der sie unterstellt ist;
- Konfiskation: Beschlagnahme durch eine niederländische oder ausländische Behörde.

5.1.3 entstanden ist, während das versicherte Objekt für andere Zwecke benutzt wurde, als auf dem Versicherungsschein angegeben ist.

5.2 SCHADEN AM VERSICHERTEN OBJEKT

Von der in Artikel 4.1 umschriebenen Deckung ist ausgeschlossen Schaden:

- a. verursacht durch Vorsatz oder durch Unbesonnenheit des Versicherungsnehmers/Versicherten;
- b. der eine Folge ist der dem Versicherungsnehmer zuzuschreibenden ungenügenden Wartung des und/oder der ungenügenden Sorgfalt für das versicherte Objekt;
- c. an Luftreifen, es sei denn, dass durch dieselbe Ursache außer diesem Schaden auch andere Schäden am versicherten Objekt entstanden sind;
- d. bestehend aus den Reparaturkosten von normalem Verschleiß.

5.3 HAFTUNG

Von der in Artikel 4.2 umschriebenen Deckung ist ausgeschlossen die Haftung:

- a. desjenigen, der das versicherte Objekt lenkt, bedient, oder sich darauf befindet ohne ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung von jemandem, der befugt ist, die Genehmigung zu geben;
- b. des Besitzers in bösem Glauben oder eines Inhabers in bösem Glauben;
- c. eines Versicherten für Schaden, der für ihn die beabsichtigte oder sichere Folge ist von seinem Handeln oder Unterlassen;
- d. für Schaden durch Verlust oder Beschädigung von Sachen (dies umfasst auch Tiere), die Eigentum des Versicherungsnehmers, des Eigentümers oder des Inhabers des versicherten Objekts sind, wie auch der sich daraus ergebende Schaden, Vorgenanntes sofern der Schaden nicht aufgrund der Bestimmung des Artikels 4.3 für Ersatz in Betracht kommt;
- e. für Schaden durch Verlust oder Beschädigung von mit dem versicherten Objekt transportierten Sachen (auch während des diesbezüglichen Ladens und Ausladens) und Verlust oder Beschädigung von Anhängern oder anderen Objekten, die an das versicherte Objekt gekoppelt sind oder nach der Koppelung davon abgekoppelt sind oder sich losgelöst haben, solange sie noch nicht außerhalb des Verkehrs zum Stillstand gekommen sind;
- f. durch welche Ursache auch entstanden, hinsichtlich: Tod, Körper- und/oder Sachschaden, wie auch der sich daraus ergebende Folgeschaden, der vom Fahrer des versicherten Objekts erlitten wird.

5.4 SCHADEN AN ANDEREN SACHEN

Von der in Artikel 4.3 umschriebenen Deckung ist ausgeschlossen:

Schaden, verursacht durch Vorsatz oder Unbesonnenheit des schadenerleidenden Versicherten.

ARTIKEL 6 VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS UND/ODER DER VERSICHERTEN BEI EINEM SCHADENSFALL

- 6.1 a. Sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte Kenntnis hat oder Kenntnis haben sollte über ein Ereignis, das von dem (den) Versicherer(n) zu einer Leistungspflicht führen kann, ist er verpflichtet, dieses Ereignis dem (den) Versicherer(n) so bald wie billigerweise möglich ist, zu melden.
- b. Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, dem (den) Versicherer(n) innerhalb einer angemessenen Frist alle Informationen und Dokumente zu verschaffen, die für den (die) Versicherer von Wichtigkeit sind, um ihre Leistungspflicht beurteilen zu können.
- c. Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, vollauf mitzuwirken und alles zu unterlassen, was die Belange des (der) Versicherer(s) benachteiligen könnte.
- d. Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung des Schadens im Sinne des Paragraphen 7:957 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treffen.
- e. Wenn ein Diebstahl-(Versuch) oder irgendeine andere Straftat stattfindet, muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte innerhalb von 24 Stunden Anzeige bei der Polizei und anderen dazu in Betracht kommenden Personen erstatten.
- f. Bei Schaden an Dritten muss es der Versicherungsnehmer oder Versicherte unterlassen, Schuld zuzugeben oder irgendeine Bezahlung zuzusagen.
- 6.2 Wenn vom Versicherungsnehmer oder Versicherten eine Verpflichtung im Sinne des Artikels 6.1 nicht erfüllt ist, kann der (die) Versicherer die Leistung um den Schaden, den er dadurch erleidet, reduzieren.
- 6.3 Jedes Recht auf Leistung wird hinfällig, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die in Absatz a bis einschließlich d dieses Artikels genannten Verpflichtungen nicht erfüllt hat mit dem Vorsatz, den (die) Versicherer zu täuschen, es sei denn, dass die Täuschung den Verlust von Rechten nicht rechtfertigt.

ARTIKEL 7 SCHADENSREGULIERUNG

- 7.1 Schaden wird entweder in gemeinschaftlicher Beratung festgestellt oder von einem von dem (den) Versicherer(n) zu ernennenden und zu bezahlenden Sachverständigen.

Der Versicherte hat das Recht, ebenfalls – auf seine Kosten – einen Sachverständigen zu ernennen. Falls die Schätzungen voneinander abweichen, ernennen die zwei Sachverständigen einen dritten Sachverständigen, der eine verbindliche Entscheidung innerhalb der Grenzen ihrer Schätzungen treffen wird.

Die Kosten dieses Dritten Sachverständigen fallen zur Hälfte zu Lasten des (der) Versicherer(s) und zur Hälfte zu Lasten des Versicherten.

- 7.2 Der (die) Versicherer haben falls Schaden an Sachen (dies umfasst auch Tiere) von Dritten entsteht, das Recht, Geschädigte unmittelbar zu entschädigen und Vergleiche mit ihnen zu schließen. Sie werden dabei die Interessen der Versicherten im Auge behalten.

Besteht der Schadenersatz aus periodischen Leistungen und ist deren Wert unter Berücksichtigung anderer Leistungen höher als die versicherte Summe, dann wird die Dauer oder die Höhe dieser Leistungen, nach Wahl des Versicherten, nach Verhältnis verringert.

- 7.3 Wenn der (die) Versicherer kraft des W.A.M. oder eines ähnlichen ausländischen Gesetzes einem Geschädigten einen Schadenersatz schulden, den sie nach anderen gesetzlichen Bestimmungen oder den Versicherungsbedingungen einem Versicherten verweigern könnten, sind sie berechtigt, den von ihnen geschuldeten Schadenersatz – zuzüglich der von ihnen diesbezüglich aufgewandten Kosten – diesem Versicherten gegenüber geltend zu machen.

- 7.4 Der (die) Versicherer werden, es sei denn, dass es sich um Vorsatz oder Unbesonnenheit desjenigen handelt, der den Schaden verursacht hat, den von ihnen aufgrund der Artikel 4.1 und 4.3 ersetzten Schaden nicht geltend machen gegenüber:

- a. dem Versicherungsnehmer, dem Eigentümer oder dem Besitzer in gutem Glauben oder dem Inhaber in gutem Glauben;
- b. demjenigen, der das versicherte Objekt lenkt, bedient oder sich darauf befindet mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von jemandem, der befugt ist, die Genehmigung zu geben ;
- c. dem Arbeitgeber der unter a. und b. genannten Personen, wenn dieser in dieser Eigenschaft für den Schaden haftbar ist.

ARTIKEL 8 ERSATZ VON SCHADEN

8.1 SCHADEN AM VERSICHERTEN OBJEKT

- 8.1.1 Der (die) Versicherer ersetzen im Schadensfall wie in Artikel 4.1 umschrieben:

bei Verlust:

sofort den Wert des versicherten Objekts für den Schaden höchstens bis zum auf dem Versicherungsschein unter

- 1.a. genannten Betrag für Schaden, wie umschrieben in Artikel 4.1.1;
- 1.b. genannten Betrag für Schaden, wie umschrieben in Artikel 4.1.2;

bei Beschädigung:

die Reparaturkosten, von denen in Abzug gebracht wird:

- ein angemessener Abzug für normalen Verschleiß;
- der Wert von eventuellen Überresten.

Der Schadenersatz wird niemals höher sein, als der Betrag, der bei Verlust bezahlt sein würde.

8.1.2 Der (die) Versicherer haben das Recht, die Vergütung der Reparaturkosten zu verschieben, solange der Schaden nicht ordnungsgemäß repariert ist.

Dem (den) Versicherer(n) muss die Gelegenheit geboten werden, die Reparatur zu überprüfen.

8.1.3 Der (die) Versicherer nehmen keine Unterversicherung in Anspruch.

8.1.4 Außer den in 8.1.1 umschriebenen Schaden ersetzt der (die) Versicherer folgende Kosten:

- a. Kosten von Maßnahmen, die von oder von Seiten des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten getroffen werden und billigerweise notwendig sind, um die sofort drohende Gefahr von Schaden abzuwenden, wofür – wenn entstanden – ein Versicherter haftbar sein würde und die Versicherung Deckung bietet, oder um diesen Schaden zu beschränken. Unter Kosten von Maßnahmen wird in diesem Zusammenhang auch Schaden an Sachen verstanden, die beim Treffen der hier erwähnten Maßnahmen eingesetzt werden;
- b. Kosten der infolge eines gedeckten Schadens notwendigen Bewachung oder des Transports des versicherten Objekts zu der nächsten geeigneten Reparaturwerkstatt;
- c. Kosten der infolge eines gedeckten Schadens obligatorischen oder vom Versicherungsnehmer billigerweise für notwendig gehaltenen Beseitigung nach dem Verlust des versicherten Objekts oder dem gleichzusetzenden Schaden;
- d. Beitrag an Havarie-Grosse;
und zwar pro Rubrik und höchstens bis zum auf dem Versicherungsschein unter:
 - 1.a genannten Betrag für Schaden, wie umschrieben in Artikel 4.1.1;

- 1.b genannten Betrag für Schaden, wie umschrieben in Artikel 4.1.2.
- e. Die angemessenen Kosten zum Feststellen des Schadens.

8.2 HAFTUNG

8.2.1 ALS STANDARD

Der (die) Versicherer ersetzen den Schaden im Sinne des Artikels 4.2.1 für alle Versicherten zusammen pro Ereignis höchstens bis zu der auf dem Versicherungsschein unter 2.a. genannten versicherten Summe.

8.2.2 ERWEITERT

Der (die) Versicherer ersetzen den Schaden im Sinne des Artikels 4.2.2 für alle Versicherten zusammen pro Ereignis höchstens bis zu der auf dem Versicherungsschein unter 2.b. genannten versicherten Summe.

Für Ereignisse, die in einem zum Gültigkeitsgebiet gehörenden Land stattfinden, in dem kraft der dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen über obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge ein höherer Betrag gefordert wird, wird dieser höhere Betrag als versicherte Summe gelten.

8.2.3 PROZESSKOSTEN UND GESETZLICHE ZINSEN

Die in Artikel 4.2.3 erwähnten gesetzlichen Kosten und Zinsen werden zusätzlich zu der auf dem Versicherungsschein unter 2.a. oder 2.b. genannten versicherten Summe erstattet.

8.2.4 SICHERHEITSLEISTUNG

Der (die) Versicherer leisten die Sicherheit umschrieben in Artikel 4.2.4 höchstens bis zum Wert des Objekts unmittelbar vor dem Schaden.

8.3 SCHADEN AN ANDEREN SACHEN

Der (die) Versicherer erstatten den in Artikel 4.3 umschriebenen Schaden höchstens bis zum auf dem Versicherungsschein unter 3 genannten Betrag.

8.4 AUTOMATISCHE ZUSATZVERSICHERUNG NACH SCHADEN

Ungeachtet der Tatsache, wieviel von dem (den) Versicherer(n) bezahlt worden ist oder wird, bleibt die Versicherung für das versicherte Objekt während des ganzen Zeitraums der Versicherung für die vollständigen versicherten Beträge weiterlaufen.

ARTIKEL 9 VERJÄHRUNG VON FORDERUNG

- 9.1 Eine Rechtsforderung an den (die) Versicherer in Bezug auf eine Leistung verjährt nach Verlauf von drei Jahren nach Anfang des Tages, der auf den Tag folgt, an dem dem Leistungsberechtigten die diesbezügliche Fälligkeit bekannt geworden ist.

- 9.2 Die Verjährung wird unterbrochen durch eine schriftliche Mitteilung, wobei auf Leistung Anspruch erhoben wird. Eine neue Verjährungsfrist von drei Jahren beginnt am Anfang des Tages, der auf den Tag folgt, an dem der (die) Versicherer entweder den Anspruch anerkennt, oder aber mitgeteilt hat, den Anspruch abzuweisen.
- 9.3 Bei der Haftpflichtversicherung wird die Verjährung abweichend von Absatz 2, erster Satz, durch jede Verhandlung zwischen dem (den) Versicherer(n) und dem Leistungsberechtigten oder dem Benachteiligten unterbrochen. In dem Falle beginnt eine neue Verjährungsfrist von drei Jahren mit dem Anfang des Tages, der auf den Tag folgt, an dem der (die) Versicherer entweder den Anspruch anerkennt, oder aber eindeutig demjenigen, mit dem er verhandelt und, wenn dieser ein anderer ist, dem Leistungsberechtigten mitgeteilt hat, dass er die Verhandlungen abbricht.

ARTIKEL 10 PRÄMIE UND SCHADENSBEZAHLUNG

10.1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

10.1.1 Unter "Prämie" werden zur Anwendung dieses Artikels auch die mit der Versicherung im Zusammenhang stehenden sonstigen geschuldeten Beträge verstanden.

10.1.2 Unter "Versicherter" wird zur Anwendung dieses Artikels auch der Versicherungsnehmer wie auch jeder andere, der die Prämie schuldet, verstanden.

10.2 PRÄMIE

10.2.1 Der Makler nimmt es auf sich, die Prämie als eigene Schuld an den Versicherer(n) zu bezahlen zum Zeitpunkt, zu dem diese vom Versicherten kraft des Versicherungsvertrags geschuldet wird. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist oder wird, wird die Bezahlung der Prämie durch den Makler stattfinden durch Kreditierung des (der) Versicherer(s) im Kontokorrent für die kraft des Versicherungsvertrags vom Versicherten geschuldete Prämie, zu welchem Zeitpunkt der Versicherte dem (den) Versicherer(n) gegenüber entlastet sein wird.

10.2.2 Der Versicherte ist verpflichtet, dem Makler die Prämie zu erstatten. Falls die Versicherung über einen zweiten Vermittler abgeschlossen ist und der Versicherte an diesen zweiten Vermittler bezahlt hat, ist der Versicherte durch diese Bezahlung dem Makler gegenüber erst entlastet, wenn dieser zweite Vermittler dem Makler die Prämie erstattet hat.

10.2.3 Unbeschadet der Haftpflicht des Versicherten in Bezug auf Bezahlung der geschuldeten Prämie an den Makler, wird die Versicherung nur für den Zeitraum in Kraft sein, für den die Prämie an den Makler bezahlt ist, wie auch für den Zeitraum, für den der Makler dem Versicherten Kredit gewährt hat. Der Versicherte wird bei der diesbezüglichen Interpretation dafür gehalten werden, Kredit bekommen zu haben, es sei denn, dass ihm dieser schriftlich gekündigt wurde.

10.2.4 Dadurch, dass die Versicherung zu Stande kommt, ist der Makler vom Versicherten unwiderruflich bevollmächtigt, den (die) Versicherer zwischenzeitlich von seinen (ihren)

Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag zu befreien, wenn der Versicherte, oder falls die Versicherung über einen zweiten Vermittler abgeschlossen ist, dieser zweite Vermittler versäumt, dem Makler die Prämie zu bezahlen.

Der Makler wird den (die) Versicherer nicht ihrer Verpflichtungen entheben, ohne den Versicherten vorher schriftlich von seinem Vorhaben in Kenntnis gesetzt zu haben.

10.2.5 Wenn der Versicherte für zahlungsunfähig erklärt ist oder ihm Zahlungsaufschub gewährt ist, endet der unter 10.2.3 erwähnte Kredit sofort und ist der (sind die) Versicherer aufgrund des Versicherungsvertrags seinen (ihren) Verpflichtungen entbunden, wie vorstehend unter 10.2.4 erwähnt. Diese Rechtsfolgen treten durch das einfache Verhängen der Zahlungsunfähigkeit oder des Zahlungsaufschubs ein, ohne dass vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist. Der Insolvenzverwalter oder Verwalter ist während eines Monats nach dem Datum des Verhängens der Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsaufschubs, oder, wenn dies später ist, bis 14 Tage nachdem der Makler ihn von dem Erlöschen des Kredits, der Enthebung des (der) Versicherer(s) von seinen (ihren) Verpflichtungen und von der Befugnis, die Deckung eventuell wieder aufleben zu lassen, in Kenntnis gesetzt hat, befugt, die Deckung wieder aufleben zu lassen, auch hinsichtlich des nach dem Datum der Zahlungsunfähigkeit oder des Zahlungsaufschubs entstandenen Schadens, wenn und sofern er die gesamte geschuldete Prämie bezahlt hat.

10.3 SCHADENERSATZLEISTUNGEN UND PRÄMIENERSTATTUNGEN

10.3.1 Wenn der Berechtigte nichts anderes wünscht und dies dem (den) Versicherer(n) zuvor schriftlich mitgeteilt hat, wird der Makler den (die) Versicherten im Kontokorrentkonto mit den geschuldeten Schadenersatzleistungen und Prämienleistungen belasten. Der (die) Versicherer werden dadurch entlastet sein, sobald die Schadenersatzleistung von dem Berechtigten erhalten ist, beziehungsweise mit ihm gemäß des Gesetzes oder aber einer zwischen ihm und dem Makler bestehenden Regelung verrechnet sein wird. Wenn der (die) Versicherer dem Makler die Entschädigungssumme bezahlt hat und dieser es unterlässt, diese an die Berechtigten weiterzugeben, kann der (die) Versicherer die Entschädigungssumme vom Makler zurückfordern, wenn sie zur erneuten Bezahlung vom Berechtigten aufgefordert werden. Wenn der Makler die von dem (den) Versicherer(n) erhaltene Entschädigungssumme an den zweiten Vermittler weitergegeben hat, aber dieser Letzte es unterlässt, dafür zu sorgen, dass sie weitergegeben wird, wird der Makler die Entschädigungssumme vom zweiten Vermittler zurückfordern können, wenn er entweder von dem Berechtigten aufgefordert wird, direkt zu bezahlen, oder der (die) Versicherer die Entschädigungssumme vom Makler zurückfordern, wie in diesem Absatz vorgesehen ist.

10.3.2 Der Makler wird die Schadenersatzleistungen und Prämienleistungen an den Berechtigten abführen. Der Makler ist jedoch nicht zu mehr verpflichtet, als zur Zahlung des Saldos, das nach Verrechnung dieser Schadenersatzleistungen und Prämienleistungen übrigbleibt, mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Abführverpflichtung bereits feststehende, ob fällig oder nicht, Forderungen an den Versicherten aufgrund welcher Versicherung auch immer. Diese Verrechnung wird jedoch nicht bei Versicherungen stattfinden, die auf den Inhaber oder an die Order lauten, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer zur Leistung berechtigt ist und

bei Haftpflichtversicherungen. Wenn dem Leistungsrecht ein Pfandrecht obliegt im Sinne des Paragraphen 3:229 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, oder aber ein Vorrecht im Sinne des Paragraphen 3:283 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, wie auch im Falle einer freiwilligen Versicherung gegen Haftung, wird die Verrechnung sich beschränken auf dasjenige, was der Versicherungsnehmer in Bezug auf die Versicherung schuldet, wegen der die Leistung erbracht wird.

ARTIKEL 11 RÜCKZAHLUNG VON PRÄMIEN

Der Versicherungsnehmer hat nur Anspruch auf Rückzahlung von Prämien, wenn die Versicherung aufgrund der Bestimmung des Artikels 13.1., es sei denn, dass es sich um Vorsatz oder Täuschung handelt, 13.2.a. anders als am Fälligkeitsdatum endet. In diesem Falle wird die Prämie über den Zeitraum zurückbezahlt werden, für den die Prämie bezahlt ist, aber für den von dem (den) Versicherer(n) kein Risiko eingegangen wird, gegen Rückgabe eines eventuell an den Versicherungsnehmer ausgehändigten Versicherungsscheins im Sinne des Paragraphen 14 des W.A.M.

ARTIKEL 12 ÄNDERUNG AM VERSICHERTEN OBJEKT

Die Versicherung bleibt unbeschadet in Kraft, wenn Änderungen am versicherten Objekt angebracht werden.

Änderungen der vorgenannten Angaben während die Versicherung läuft, müssen dem (den) Versicherer(n) unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden, wonach die Prämie und/oder die Bedingungen mit sofortiger Wirkung geändert werden können.

Der Anspruch auf Leistung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte diese Verpflichtung nicht erfüllt hat und der (die) Versicherer die Versicherung nicht, jedenfalls nicht zu denselben Bedingungen und/oder Prämie fortgesetzt haben würden, wenn sie über die Risikoänderung informiert gewesen wären, es sei denn, dass kein Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der Änderung des Risikos besteht.

Wenn über diese Überarbeitung keine Übereinstimmung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem (den) Versicherer(n) erzielt werden kann, kann die Versicherung zwischenzeitlich sowohl vom Versicherungsnehmer als von dem (den) Versicherer(n) unter Berücksichtigung einer Frist von 2 Monaten beendet werden gegen eine dem Verhältnis entsprechende Prämienersatzung, in dem Sinne, dass der nach Recht und Billigkeit zu berechnende Prämienaufschlag bis zum Annullierungsdatum jedenfalls geschuldet wird.

ARTIKEL 13 HANDELS- UND WIRTSCHAFTLICHE SANKTIONEN

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, kraft dieser Versicherung Deckung oder Schadenersatz zu bieten, wenn dies eine Verletzung der Sanktionsgesetzgebung und Regelung bedeuten würde und es dem Versicherer aus diesem Grund verboten ist, kraft dieser Versicherung Deckung zu bieten oder einen Schadenersatz zu leisten.

ARTIKEL 14 ENDE DER VERSICHERUNG

14.1 Der (die) Versicherer und der Versicherungsnehmer haben das Recht, die Versicherung am Prämienverfalltag zu kündigen unter Berücksichtigung einer Frist von zwei Monaten.

Wenn der Versicherungsnehmer dem (den) Versicherer(n) gegenüber mit der Absicht gehandelt hat, ihn (sie) zu täuschen, können der (die) Versicherer die Versicherung mit sofortiger Wirkung kündigen und wird keine Prämienersatzung geschuldet werden.

14.2 Die Versicherung endet ferner:

- a. sobald das versicherte Objekt verkauft wird, oder endgültig außer Betrieb gesetzt wird;
- b. bei Verlust des versicherten Objekts oder einer damit gemäß Artikel 8.1.1.a gleichzustellenden Beschädigung.

ARTIKEL 15 ANWENDBARES RECHT UND STREITFÄLLE

15.1 Die Versicherung unterliegt dem niederländischen Recht.

15.2 Alle Streitfälle, die sich aus der Erfüllung dieses Vertrags ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, unterliegen erstinstanzlich der Entscheidung des zuständigen Richters in Amsterdam oder Rotterdam.

ARTIKEL 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Wenn unter dieser Versicherung mehrere Objekte versichert sind und die versicherte Summe außerdem über diese Objekte aufgeteilt ist, wird jedes Objekt dafür gehalten, auf einer separaten Police versichert zu sein.

16.2 Mitteilungen von dem (den) Versicherer(n) an den Versicherungsnehmer finden rechtsgültig an dessen zuletzt bei dem (den) Versicherer(n) bekannten Adresse statt oder an die Adresse des Vermittlers, durch dessen Vermittlung diese Versicherung läuft.

Die VNAB Versicherungsbedingungen und Klauseln sind **nicht verbindlich**. Sie dienen nur als Muster, von denen durch Änderungen, ergänzenden Bestimmungen und/oder Klauseln abgewichen werden kann. Es steht den VNAB-Marktparteien frei, ihren Kunden andere Versicherungsbedingungen anzubieten.

Weil die Benutzungsfreiheit bei den Marktparteien liegt, kann die VNAB keine Haftung für die Anwendung und den Inhalt der Musterbedingungen und –klauseln übernehmen.

Wenn ein Unterschied besteht zwischen dem originalen niederländischen Text der Musterbedingungen und -klauseln und der diesbezüglichen englischen Übersetzung wird der niederländische Text prävalieren.

Wenn Sie früher veröffentlichte (ältere) Bedingungen suchen, dann bitten wir Sie, sich mit der VNAB in Verbindung zu setzen.

Der Zitiertitel dieser Bedingungen lautet “Nederlandse Beurspolis voor Landmateriaal (NBPL 2014)“. Der Text steht auf der Website der Coöperatieve Vereniging Nederlandse Assurantie Beurs B.A., www.vnab.nl , zur Verfügung.